

**Synopse des Teiles IV -Büchereien- der Kulturförderungsrichtlinien**

Bisherige Fassung Stand 20.06.2007	Neue Fassung
<p>IV. Büchereien</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Stadt Olfen begrüßt die Initiative der Kirchengemeinden, eigene Büchereien zu errichten und zu unterhalten. Weiterhin unterstützt sie die Arbeit der Büchereien und beteiligt sich zukünftig durch die Einführung einer Anteilsfinanzierung an den ungedeckten Kosten in Höhe von 50 %.</li> <li>2. Grundlage für die Bezuschussung sind die entstandenen Kosten für die laufende Arbeit der Büchereien unter Anrechnung der Ausleihgebühren.</li> <li>3. Antrags- und Bewilligungsverfahren             <ol style="list-style-type: none"> <li>3.1 Der Antrag ist spätestens bis zum 30.05. des Vorjahres bei der Stadt Olfen einzureichen.</li> <li>3.2 Die Mittel werden in Höhe des Vorjahresansatzes in der ersten Jahreshälfte des Förderungsjahres ausgezahlt.</li> </ol> </li> <li>4. Verwendungsnachweis und Abrechnungsverfahren             <ol style="list-style-type: none"> <li>4.1 Der Verwendungsnachweis ist bis zum 15. Februar des Folgejahres der Stadt Olfen vorzulegen.</li> <li>4.2 Die endgültige Festsetzung des Betriebskostenzuschusses erfolgt auf der Grundlage des förmlichen Verwendungsnachweises. Änderungen gegenüber dem Antrag sind der Stadt Olfen unmittelbar mitzuteilen.</li> </ol> </li> </ol>	<p>IV. Büchereien</p> <p>Die Stadt Olfen begrüßt die Initiative der Kirchengemeinden, eigene Büchereien zu errichten und zu unterhalten.</p> <p>Sie unterstützt die Arbeit der Büchereien und gewährt einen pauschalen Zuschuss für die laufende Büchereiarbeit im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel. Der Zuschuss wird jährlich bis spätestens zum 31.03. des laufenden Jahres ausgezahlt.</p>